

AB

153004





0071
1/2

1. Copieen et lifer ffonten
so der Landgraff zu Hessen
an Ludwig Moritz in Daffon
gegeben, 1546.
- #
2. Klage tontfland gegen
den Ruffen Carl den vten.
1520.
3. Fürfür Joh. Fried. zu Daffon
entdarbung gegen Ruffen
Carl den vten. 1546.
23.
4. Zeitung aus Welfland Iwanis
zu wiffen das der vater
den Ruffen zum Ruff
besetzt 1546



6. Memur s. Just. von der
nachher, Wittenb. 1597.

7. & Copie oblicher Fürstlicher, wie
sie unter dem Judex in
ausführung an dem aufgestellt
sind, 1552.

8. wie Landgraf Wilhelm
zu Hessen sich zum der
Kaiser zu weiset, 1552.

N3.4. ob. gabst und Kaiser
bund mit von 1546.

antwort der ob. Landgrafen
zu Hessen an Herzog
Moritz zu Sachsen, 1546





Abgedruckte

Copenen: Etzlicher
Schriften vnd antworten / so der
Landgraff zu Hessen / Vnd die
Kriegsreche gemeiner Christ-
lichen vorstentnis / vnd
Religion einung /

An Hertzog Mori-
tzen zu Sachssen / Vnd an S. F.
G. Landstende / auff etzliche
schreiben gethan / vnd ge-
geben haben. Welch

Eleg. 7. des Hauses Saxe. 2. entl.

*Fl. II. 3. 1621 mit El.
Sax. VII. 1547 loco 141. Friedr.
Christi +. II. 1603 1552. in plus de...*

D. M. XLVI.

*Albertu Brandenburg & Sirelchus
ix. Agnes f. philip Landgr.
Hess. a. Carol. V. Capti 24. 1541
24. 2. Joh. Friedr. II. D. Sax
+ 4. 9b 1559*

X 2



Philippus Land- graff zu Hessen etc.

Freiburg v. j. St. 1546.



Reundlicher lieber Vetter / Son
vnd Gefatter / Ewer lieb schreiben /
Des Datum stehet Freyberg / den xi.
tag des Monats Octobris / haben
wir gestern alhie entpfangen / seines
inhalts / nach der lenge verlesen /
vnd halten E. L. entschuldigt / in
dem das sie etliche tage lenger / dan sie vns geschrie-
ben vnd bedacht gewesen / verzogen / Wissen vns
freundlich zu erinnern der schrift / die E. L. aus
Regenspurg an vns gethan / Des gleichen wes sich
E. L. zum teil allein / vnd zum teil neben andern
güttlicher handlung halben haben erboten vnd ge-
sucht / Vnd werden sich E. L. hinwider vnserer ant-
wort / die wir E. L. gegen Regenspurg gefertigt zu
erinnern / vnd daraus zu berichten wissen / wes hal-
ben vns vngelegen gewesen / zu Regen purg zu er-
scheinen / Gleichertweis werden E. L. aus des Hoch-
geborn Fürsten / Herrn Johans Fridrich Hertzog
zu Sachsen etc. Churfürsten / vnserer freundlichen
lieben Vettern vnd Bruders / vnd aus vnsern ant-
worten verstanden haben / aus was vrsachen wir
E. L. kein endlich antwort der gesuchten handlung
halben geben köndten / Wir seind auch gnugsam
bericht / wes E. L. Landschafft / ir inn diesen dingen
geraten / vnd was vermögens die Declaration sey /
welche der genante Keyser auff irer Landschafft bit-
te / der Religion halbē / sich hat vernemē lassen. So

So viel nun E. L. Landschafft/Kat angeht/
das sich E. L. inn vnser dieser Stende hülff nicht
begeben solle/Dasselb lassen wir auff sich beruhen/
Wann sie aber der schrift / so der Babst an die
Eydgenossen gethan / vnnnd bundtnus / welche der
Babst vnnnd genanter Kayser mit einander auffge-
richt haben / sampt andern vmbstenden / die wir
E. L. eroffent / bericht weren / So wolten wir ver-
hoffen / sie würden E. L. ein anders geraten haben.

Was aber die Declaration der Religion hal-
ben betrifft / ist dieselb im grund also zuuorstehen /
Das der genante Keyser / das jenige / so er seiner Re-
ligion gemes heldet / nicht wil anfechten / wenn
aber von jme gefragt würde / Ob er auch darmit
die Religion / so man Lutherisch nennet / meinete /
Vnd das dieselb Religion / nicht solte auff einer De-
termination oder erkentnis / des Bestischen par-
teyschen Concilij / darinne der Babst vnnnd seine an-
henger selbst Parthey vnnnd Richter sein etc. stehen /
So würden E. L. vnd ire Landschafft bald hören /
was der List were / vnd wo es vnsern widersachern
stecket / Darumb dörffen E. L. noch jemandes an-
ders auff solche gefehrliche listige Declaration / vn-
ser Religion halben gegeben / nicht trawen noch
bawen.

Ob dann von vnsern Widerwertigen / eine
vormeinte Acht / darinne der Kayser den Churfür-
sten vnd Bis / erkennet / wolte herfur gezogen wer-
den / So ist dieselb Acht / des Churfürsten vnd vn-
ser vnerfodert / vngehort / vnüberweist / vnd vner-
kand / zu jegen / des Keyfers zu Franckfurt geschwor-
nen / vorbriefften vnd vorsigelten Obligation / auch
dem Land frieden vnd allen Rechten / öffentlich zu

8

wider vnd ane einigen / rechtlichen Process erfol-
get vnd ergangen / Derwegen solche vormeinte
Acht nichtig / vnbindig / vnd von gantz feinen
wirden vnd krefften ys / wie E. L. aus beyligendem
Exemplar / vnser darauff warhafften / gegrüntem
vnd beständigen ausgangnen antwort / vnd bericht
zu finden / Das E. L. auff solche nichtige vormeinte
Acht / von dem genanten Kayser / ein ernst Mandat
zu Komē ist / dauon E. L. vns abschrift zugeschickt /
lassen wir solch Mandat inn seinen vnwerden blei-
ben / vnd sollen E. L. nicht zweiffeln / wann inn glei-
chen oder andern fellen / dem Churfürsten zu Sach-
ssen / odder vns Mandaten widere / zukemen / so wür-
den wir denselben nicht gehorsamen / vnd nicht als
lein widder E. L. nicht thun / sondern der auch
tröstlich zusetzen / wie dann E. L. hiebeuor zu befin-
den / Do ein Testament E. L. Herrn Vater seligen
zu wider / auff gericht ward / dergestalt / das der Kay-
ser Hertzog Sorgen seligen / löblicher gedechtnus /
Land vnd Leut / solt innehaben / bis so lange E. L.
Herr Vater von vnser Religion abstünde etc. Das
der Churfürst zu Sachssen. vnd wir E. L. nicht vor-
lassen wolten / vnangesehen aller Mandaten vnd be-
uehl des Kayfers / vnd ob die Acht gleich widder
E. L. Herrn Vater vnd E. L. ergangen were / Zu
dem das E. L. sich auch zu berichten wissen / das
die Stende dieser vereinigung / zur zeit Hertzog
Sorgen lebens beschlossen / wann gleich Hertzog
Sorge zu Sachssen / die ierliche vnterhaltung / so er
E. L. Herrn Vater seligen / zu reichen verschrieben
nicht entrichtete / das sie dasselb von dem iren E. L.
Herrn Vater zu vnterhaltung wolten / ierig gegeben
vnd gereicht haben / Welchs warlich bey diesen
stenden

9.
stenden nicht klein/noch für eine geringe trew / gegen E. L. Herrn Vater zu achten / gewesen / Der sonderlichen dancksagung für vnser erklerung / wes sich E. L. zu vns vorsehen sollen / Die vnser Vetter vnd Bruder der Churfürst / neben vns / gegen E. L. gethan / were one not gewesen / denn S. L. vnd wir / sein inn alle wege geneigt / E. L. alle freundschaft vnd guten willen / zuerzeigen / Das aber E. L. sich nachmals erbieten / allen müglichen vleis fürzuwenden / die sachen / da Gott darzu bequemligkeit / vnd mittel verleihet / vnd E. L. handlung eingereumt würde / auff die wege zu beyleiffigen / die vns zu gut vnd abwendung vergiessens Christlichen Bluts / gereichen möchten / Das verstehen wir von E. L. freundlich / vnd thun E. L. derwegen hernacher bedancken.

Was aber anlanget die einnehmung des Churfürsten zu Sachssen Lande / dauon E. L. vñ jr Landschafft vns geschrieben / vnd den gewatligen Zug / welcher aus Behmen / Schlesien vnd Lausnitz / auff des Churfürsten Land gehen sol / Haben wir E. L. Land schafft bedencken / welchs E. L. jr gefallē lassen / verstanden / Wo es mit des Churfürsten zu Sachssen / vorwissen vnd bewilligung geschehe / so wer es wol etwas / Wir wolten aber von Gott nichts liebers wunschē / dan das E. L. inn gedachts Churfürsten vnd vnser / der andern Stende hülffe mit weren / Dieweil wir des gewis / vnd an allen zweiffel sein / das dieser Krieg in grund vnd warheit / nichts anders / dann vnser Religion halben / widder diese Stende furgenomen ist.

Das wir aber solten raten / odder vor gut achten / das E. L. des Churfürsten Land oder Leut ein-
A iij neme /

neme/ane S. L. wissen/vnd bewilligung/Solchs wissen wir inn keinen weg zu raten nach zu billis chen/Wie dann one zweiffel E. L. nicht gerne haben würde/das der Churfürst gegen E. L. solchs thete/vnd was wir E. L. Landstenden widergeschrieben/das schicken wir E. L. bey vorwart Copeyen.

Wir wissen vns auch zuerinnern/das E. L. vns neulicher tag geschrieben/von wegen/das von E. L. gesagt vnd ausgegeben würde/als solt E. L. nach des Churfürsten Lande stehen/vnd wie sich E. L. derwegen gegen vns entschuldigt/welchs wir also dem Churfürsten angezeigt/Das dann S. L. gantz wol hat gefallen/vnd sich darauff auch gentslich verlassen.

Solt nun E. L. dem zu wider/S. L. ane seine bewilligung/ir Land vnd Leute einnehmen/so haben E. L. freundlich vnd liederlich zu bedencken/wie ir solchs nachgeredt werden möcht/derwegen zweiffeln wir nicht/Do E. L. der sachen recht vnd wol nachdencken/so werden sie one zweiffel solch furnemen vnterlassen.

Wir befinden auch soniel/do ein solchs one wissen vnd bewilligung des Churfürsten geschehen solte/das wir/vnd die Vorwandten S. L. widerumb mit fuge noch ehren nicht verlassen köndten/noch möchten/Dann E. L. haben vornünfftlich vnd freundlich zuermessen/das die vormeinte Declaration der Acht/nirgend anders herfleust/dann von wegen vnser waren Christlichen Religion/Mit was fugen könten dann die Vorwandten/dieser vorein den Churfürsten verlassen/so jme sein Land vnd Leut/Es geschehe auch/in was schein es wolte/one

ii

te/one sein willen vnnnd bewilligung eingenommen
würde/Dieweil solchs one alle mittel geschehe von
wegen dis Kriegs/darin der Churfürst sampt sei-
nen Stenden behafft ys.

So viel letzlich betrifft das jenige/so die Pol-
nische botschafft/vnterhandlung halben gesucht/
verstehen wir E. L. erinnerung freundlich/vnd ist
nicht an/es hat dieselb botschafft/bey dem Chur-
fürsten/vnd vns vmb vorgeleitung angesucht/vnd
vns darbey berichtet/er wolte zuuor zu dem Kayser
Reitten/darauff wir ime ein geleite zugeschickt/
Was aber hernach dem Churfürsten widder ges-
schrieben/das finden E. L. beyligends zuuorlesen/
woer vns nun etwas het einbracht/das zu fried
vnd einigkeit/dienstlich gewesen/vnnnd das wir
mit gutem gewissen dem Göttlichen Wort/nach
betten thun mügen/So würden one zweiffel der
Churfürst/wir vnnnd die andere mitvorwandte
Stende/vns darauff gebürlich haben vernemen
lassen. Werden wir auch nachmals von E. L.
solche mittel vernemen/odder von andern Sten-
den/die vor Gott verantwortlich vnnnd den andern
stenden leidlich/so wurden E. L. befinden/das wir
nichts wurden abschlahen/das mit Gott vnnnd
Ehren vorantwortlich sein wolt/Das haben wir
E. L. also hinwider forderlicher vnnnd freundli-
cher meynung/nicht wollen bergen/Vnnnd
seind euch derhalben alle zeit/freundlich
vnd Vetterlich zu dienen geneigt. Das
tum in vnserm Feldlager bey Gen-
gen am 20. tag Octobris

1546.

Landgraff

Landgraff Philipps zu Hessen.
An Herzog Moriz zu Sachsen.

Auch freundlicher lieber Better / Son vnd
Gefatter / Ob E. L. ja nicht zubewegē / noch
in derselben thun vnd gelegenheit were / die
Behemen / Lausnitzer vnd Schlesier / von vnser
lieben Bettern vnd Bruders / des Churfürsten zu
Sachsen Landen abzuhalten / Wo dann E. L. in
Kriegs volck / so sie bey einander haben / gantzlich
odder zum teil / zugehen lassen / so wolt es der Chur
fürst annemen / vnd besehen / wie er sich mit dem /
vnd anderer hülff / solchs Volcks erwehren / vnd
auffhalten möchte / Das wolten wir E. L. freund
licher meinung auch nicht bergen. Datum vts.

Copen des Landgraffen schreiben /
an Herzog Moriz zu Sachsen /
Landstende.

Philipps Landgraff zu Hessen etc.

Insern günstigen vñ gnedigen Brus zuuorn /
Wolgebornen / Erbarn vnd Hochgelarten /
Ersamen / lieben getrawen / Ewer / an vns ge
thanes schreiben / des datum heldet / Freitags nach
Dionisij / den xi. Octobris / haben wir gestern alhie
empfangen / vnd ys vns warlich trewlich leyd / das
die Lande / Sachsen / Meissen / vnd Düringen / der
massen sollen vberzogen / beschwert / vnd vorwaldia
get werden / Hören auch von hertzen vngern / das
die

die beide/Chür vnd Fürstliche Heuser zu Sachsen/
sich also von einander trennen/vnnd eins dem an-
dern/wie ire Vorfarn gethan/nicht beystehen/vnd
helffen wöllen.

Nicht weniger verwundert vns auch/ das ihr
nicht sehen/mercken vnd erkennen sollet/ das diese
Kriegs empörung/vnd blut vergiessen/one mittel/
vnsere waren Christlichen Religion halben fürgenom-
men sey/ So ihr anders vnsere derwegen gethanes
Ausschreiben/item/ des Papsts schrift/ welche er
an die Aydt genossen/gefertiget/item/ des Papsts
vñ Keyfers deshalb auffgerichtete Bündnus/ so der
Papsts den Aydtgenossen auch hat lassen verlegen/
gelesen habt/vnd so irs nicht gelesen hettet/ so schi-
cken wirs euch hiemit /nochmals zu/ Zu deme/ so
hat auch der Papst/auff solche Bündnus/dem ge-
nanten Keyser/ gelt vnd volck geschickt/ Vnd sagen
alle die selben Welschen/so inn Schermützeln/vnd
sonst gefangen werden/das sie wider die Lutheras-
ner zu streitten/heraus geschickt worden / So wei-
set es auch des Feindes thetliche handlung aus/
das hieraussen die ihenigen / die vnsere Religion
sein/vor andern/gebrand/ermordet/ihn weib vnd
kind geschendet / Auch noch armen vnschuldigen
Kindern/hende vnd füsse abgehawen werden/Dar-
aus ihr klar sehen vnd spüren/vñ abnemen können/
das diese sache fürnemlich der Religion halben/
forgenomen ist/Vnd ob schon der genant Keyser/
sich einer declaration auff ewer bitt/ der Religion
halben/hat vernemen lassen/ So ist doch die selbi-
ge imgrund also zu verstehen das der genant Key-
ser/das ihenig so er seiner Religion gemess heldet/
vnd nicht die/ so man Lutherisch nennet/meinet/
vnd

Babst u. C.

W

vnd

Collegial p
p. 16

VND DAS DIE SELBIGE RELIGION / nicht solt auff einer
determination / vnnnd erkentnus des Ppstischen /
partheischen Concilij / darin der Ppst vnnnd seine
anhenger / parth vnnnd Richter sein / stehen / wo er
auch hierumb gefraget solt werden / so würdet ihr
bald hören / was der list were / vnnnd wo es vnsern
Widersachern steckte etc. Darumb dürfft ihr / noch
jemandes anders / auff solche ferliche / listige decla-
ration / vnser Religion halben gegeben / nichts tra-
wen noch bawen.

Gleicher gestalt befremdet vns auch nicht we-
nig / das ihr / die ihr weise / vernünfftige / vnd sonst
erfarne Leut seyent / auff die nichtige / des genanten
Keisers / ausgegangene declaration vnnnd Acht / etc
was geben sollet / Dieweil ihr / vnnnd sonderlich die
Rechts gelerten / wol wisset / so man einen Churfür-
sten / Fürsten / oder stand des Reichs inn die Acht
erkleren wil / das solchs vncitirt / vnerfordert / vnd
vngehörter sachen nicht geschehen kan / noch sol /
Wie ihr solchs aus hieneben erwarten / des Chur-
Fürsten zu Sachssen etc. vnnnd vnsern Bericht / den
wir auff die nichtige declaration / haben ausgehen
lassen / weiter zu sehen findet / Vnd ist warlich zu er-
barmen / das die beyde löbliche Heuser zu Sachssen /
vnd ire vnterthanen / die der massen durch ein an-
der gefrundet sein / nicht anders bey ein ander hal-
ten / Vnd were anezweifel / wo die beide Heuser zu
Sachssen bey ein ander treulich hielten / so würden
sie die Behemen wol vnangefochten lassen / vnd sol-
cher schade / den ihr besorget / vorkommen sein.

Wir haben nicht vnterlassen / mit den hoch-
gebornen Fürsten / Herrn Johans Fridrichen / Her-
zogen zu Sachssen / Churfürsten etc. vnsern freund-
lichen

lichen lieben Vettern vnd Brudern/ von ewern/ an
vns gelangetem bedencken/ zu reden komen/ Aber
nicht befunden/ das S. L. darzu inn einichen we-
ge/ zu vormügen sey.

Dieweil wir nu S. L. gemüt/ der massen ver-
stehen/ so können wir weiter/ in S. L. deshalb
nicht dringen/ Wir glauben auch/ wann inn glei-
chem fall/ der Churfürst zu Sachssen/ Ein solchs/
an den Hochgeborenen Fürsten/ Herrn Moritzen/
Hertzogen zu Sachssen/ Unsern freundlichen lie-
ben Vettern/ Son vnd Gefattern/ Ewern Herrn/
gesinnen vnd gelangen/ liesse / Das es S. L. keins-
wegs bewilligen/ noch ihr es S. L. raten würdet.

Vnd darumb/ so können wir vns/ ewer beden-
cken/ inn dem fall/ so es mit des Churfürsten wil-
len/ vnd bewilligung/ nicht bescheen kan/ nicht ge-
fallen lassen / Zuforderst / Dieweil vnser Better/
Son vnd gefatter/ vnlangst/ vnserm Vettern vnd
Brudern/ dem Churfürsten/ vnd vns geschrieben/
vnd sich zum hefftigsten beschwert/ Das etliche leu-
te S. L. aufflegen theten/ das sich S. L. darumb in
vnser hülff/ nicht het einlassen wollen/ das S. L. vn-
sers Vettern vnd vnser Lande/ suchete/ vnd nach
denselben trachten theten/ Mit bit/ S. L. darinne
entschuldigt zu haben/ Wie dann S. L. vnd wir
freundlich gethan/ vns auch gantzlich darauff ver-
lassen/ Solte nun darüber die Einnemung gesche-
hen/ so kündet jr leichtlich erachten/ wie solchs S.
L. gebüren/ auch ausgelegt wolte werden.

Wollen demnach hiemit an Euch gantz gne-
diglich begert / auch erinnert haben / solchs inn
allwege abzuwenden/ dann solte es on des Chur-
fürsten zu Sachssen willen/ vnd bewilligung/ von

W ij

Ewern

Ewren Herrn furgenomen werden/ so würde es ein vnfreundlichs ansehen haben/ vn̄ möchte nicht alleine der Krieg von den Behemen/ ins Land geraten/ Sondern auch daraus ein inwendiger Krieg erfolgen.

Vnd dieweil dem Churfürsten/ solche Einnehmung/ seiner Lande vnde Leute/ aus Crafft der vermeinten Acht / vnn̄ vrsache dieses Kriegs/ wider S. L. willen erfolgede/ So Könten vnn̄ möchten wir/ vnd diese Stende/ Ehren vnd pflicht halben/ S. L. nicht verlassen.

Was nun allenthalben daraus erfolgen würde/ das habt ihr/ als die vorstendigen zu ermessen/ welchen schaden vnn̄ vorterven der Lande vnn̄ Leute/ Ritterschafft vnd Vnterthanen auff beiden seiten / wir viel lieber vermieden vnn̄ verhütet sehen.

Was wir auch vnsern lieben Vettern/ Son vnd Gefattern/ ewren Herrn / itzunder des halben wider geschrieben vnd geantwort/ das findet ihr inligens zu sehen.

Ist dem allen nach vnser besonder gönstiges vnd gnedigs begern/ Ihr wollet/ als verstendige/ vnd weise Leute handeln/ solch vngereimpt furnehmen/ abwenden vnd davin raten/ befürdern vnd befleissigen helffen/ das die Heuser Sachssen vnn̄ Hessen bey einander trewlich stehen vnn̄ halten/ Auch dieweil in aus erzelten vrsachen vnd beyliegender bericht genugsam verstanden / das dieser Krieg der Religion halben furgenomen der Churfürst zu Sachssen/ vnd wir inn Propphan sachen nie Citirt/ vorgefordert vnd also vngehörter sachen wider Recht vnn̄ billigkeit/ haben yberzogen vnd beschwert

beschwert wollen werden etc. das vnser Son/ewer
Herr/vns beyden wirkliche hülffthue vnd erzeige/
Solchs wirdet ane zweuel S. L. iren Landen vnd
Leuten/vnd euch selbst zu Ehren/nutz vnd allen bes-
sten komen/So wollen wir es auch hinwider/jes-
gen Euch/inn gonsten/gnaden/vnnd allen guten
erkennen.

Welchs wir Euch hinwider zur antwort gün-
stiger vnnd gnediger meynung / nicht wollen ber-
gen/ Datum inn vnserm Feldlager/bey Bengen-
den xx. Octobris. 1 5 4 6.

An Hertzog Moritzen zu Sachssen Land-
stende/welche den xi. Octobris zu Freyberg
bey ein ander gewesen.

Copey der Vorordenten Kriegs
Ketthe-schreiben/an Hertzog Moritz
zu Sachssen etc.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst / R. S. G.
seind vnser vntertenige willige dienst allezeit zu
vor/Gnediger Herr/Wir seind durch den Durch-
leuchtigsten/Hochgeborenen Fürsten vnnd Herrn/Herrn
Johans Fridrichen / Hertzogen zu Sachssen / Churfür-
sten etc. vnsern gnedigsten Herrn/berichtet/inn was fur-
nemen/die Behemen Schlesiger vñ Lausnizer auff an-
regen König Ferdinandi sein sollen/inn seiner Churfürst-
lichen S. Landt zu zihen/dieselben ein zu nemen/zu verhe-
ren/vnd zu verderben / vnd daneben von vnserm Gnedig-
gen

B ij

gen

gen Herrn / dem Landtgraffen zu Hessen / auch vernomen / was E. S. G. / vnd derselben Landstende / derwegen an vnsern G. Herrn den Landtgraffen / der gleichen auch an hochgedachte S. Churfürstliche G. geschrieben / vnd für jr bedencken eroffenet haben.

Wan nu solche Kinnemunge des Churfürsten Landes / wie E. S. G. Landstende schreiben / mit S. Churfürstlichen G. Willen / vnd bewilligung / beschehe / so were es wol ein bedencken.

Diweil aber wir / bey S. Chur. S. G. soniel befinden / das S. Churf. G. gantz nicht einmüttig noch gelegen sein wil / solche ire Land vnd Leute / inn andere hende komen zu lassen / Vnd dem nach / vns / als die Kriegs Kette / gemeiner vnser Christlichen vorstentnus / angeruffen / do daruber ein solche Kinnemunge beschehen solte / Es were auch gleich / von weme / vnd was gestalt es wolte / das dan vnser gnedige vnd Gunstige Herren vnd obern / S. Chf. G. mit Rath halff vnd beistandt / nicht wolten vorlassen.

Vnd wir aber nu bey vns / bestendiglich finden / vnd erachten / das diese beschwerunge. S. Churf. G. eruolgen / aus vrsachen der vormeinten nichtigen Acht / darinnen der genante Keiser / S. Churf. G. vnd vnsern gnedigen Herrn / den Landtgraffen zu Hessen / vornemlich vorsprochen vnd erkent / vnd das diese sache / im grund vnd warheit / von wegen vnser waren Christlichen Religion herflusst / derwegen ire Chur vnd Fürstlich gnaden / vnd vnser Herr vñ Oberrn / zu diesem Defension Zuge / zum höchsten vnuermeidlich genotdranget worden sein / So haben wir nicht wollen vnderlassen / dises vnser schreiben an E. S. G. zufertigen / mit vnterteniger / vleissiger bit / vnd erinnerunge / E. S. G. wolt sich keins weges bewegen lassen / das sie hochgedachte Churf. sein Land vnd Leute / on S. Churf. G. freuntlichen willen zulassen / vnd bewilligunge Kinnemē / Sonder viel mehr / ires besten vermögens / vor kommen helfen / das auch ein solchs / von den Behemen / Schlesiern / vnd Lausnizern / nicht beschehe. In

19

In gnediger betrachtunge, was dennoch der Churf. zu
Sachsen/bey E. S. G. vñ ihrem Herrn Vatern / seliger löb-
licher gedechtnus / Sonderlich des Testaments halben/
so E. S. G. Herrn Vatter/vñ E. S. G. zu wider / auffgerichte
worden/vnd sonst in viel wege gethan / vñ nachmals E.
S. G. gern allen freundlichen guten willen erzeigen wolt/
vnd nie kein bedencken gehabt / was derhalben ihren
Churf. G. bey der Acht/ oder sonsten mandirt het werden
mögen.

Zu deme/das auch in zeit/Hertzog Georgen zu Sachs-
sen etc. lebens / die stende dieser Christlichen voreinunge/
auffsonderlich anhalten hochgemeltes Churfursten be-
williget vnd beschlossen/do hertzog Jorge / aus widder-
willen der Religion / E. S. G. Herrn Vatern / seligen/die
vorschriebene jerliche vnterhaltunge/nicht gereicht hette/
das dann / sie die stende/diser voreinigung/aus irer Kam-
mer/vnd eignen güttern/E. S. G. Herrn Vatern/seligen/
solche vnterhaltunge gegeben/vnd also S. S. G. nicht ge-
lassen haben wolten / welchs warlich von jnen nicht ein
geringes gewesen were.

Darumb wollen sich E. S. G. wie bemelt/keins weges
zu solcher Einnemunge oder andern vnfreuntlichen we-
sen/wider hochgedachten Churf. bereden oder bewegen
lassen/das wirdet an allen zweiffel/E. S. G. loblich vnd
thümlich / nach zusagen sein/ jr selbst zu ehren vnd allem
guten gereichen/ Solte es aber nicht geschehen/vnd hie-
ruber dem Churfursten sein Land vnd Leute/an S. Churf.
S. G. willen/vñ bewilligung/eingenomen werden/so kön-
nen E. S. G. bedencken/das vnserm Gnedigen vnd gunst-
gen Herrn vnd obern/ehren vnd pflicht halben/nicht an-
sehen vnd geburen wolt/S. Churf. G. inn dem zu lassen/
sondern jr leib vnd gut/bey iren Churf. G. zu setzen/wel-
ches doch wir viel lieber verhutter/vorkomen/vnd ver-
mitten sehen wolten / Das haben wir E. S. G. / zu deren
wir vns vorhoffen / E. S. G. werden sich als ein ehrlicher
vnd

B. IV

vnd loblicher Fürst inn diesem thun / vnd sonst / halten vñ
erzeigen / also vntertener / trewer wolmeinunge wollen
eroffenē / Vnd thun damit / E. S. G. dem Almechtigen inn
gnaden / vnd vns / derselben vnterteninglich befehlen. Das
cum ins Veltlager / bey Sengen / den xx. Octobris / Anno
etc. xlvj.

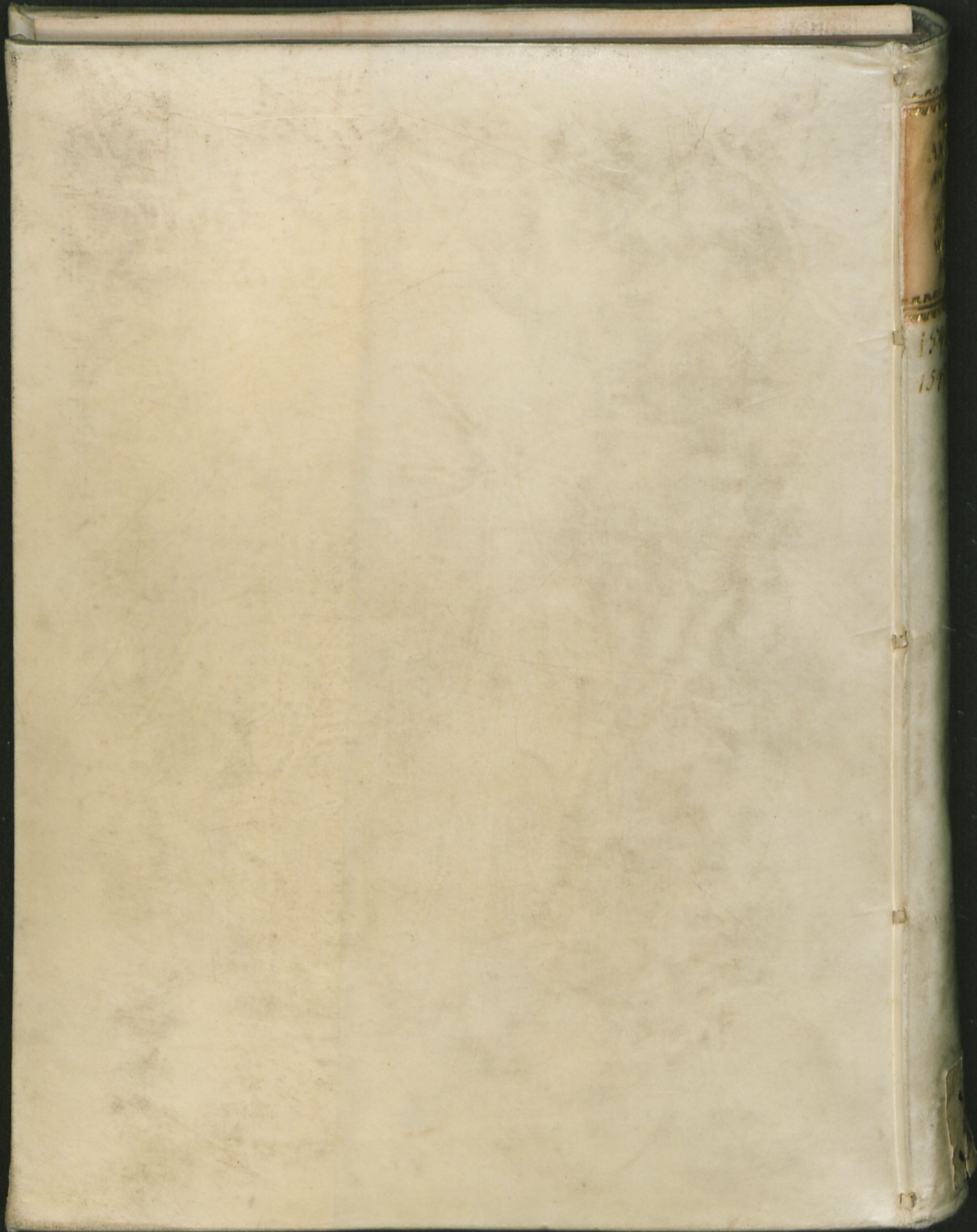
Die Vorordenten der Oberlendischen vnd Sechsis-
schen Fürsten Stende / vnd Stedte der Christlichen
voreinigung Kriegs Rethte etc.

An Hertzog Adoritz zu Sachsen etc.

AB 153 004

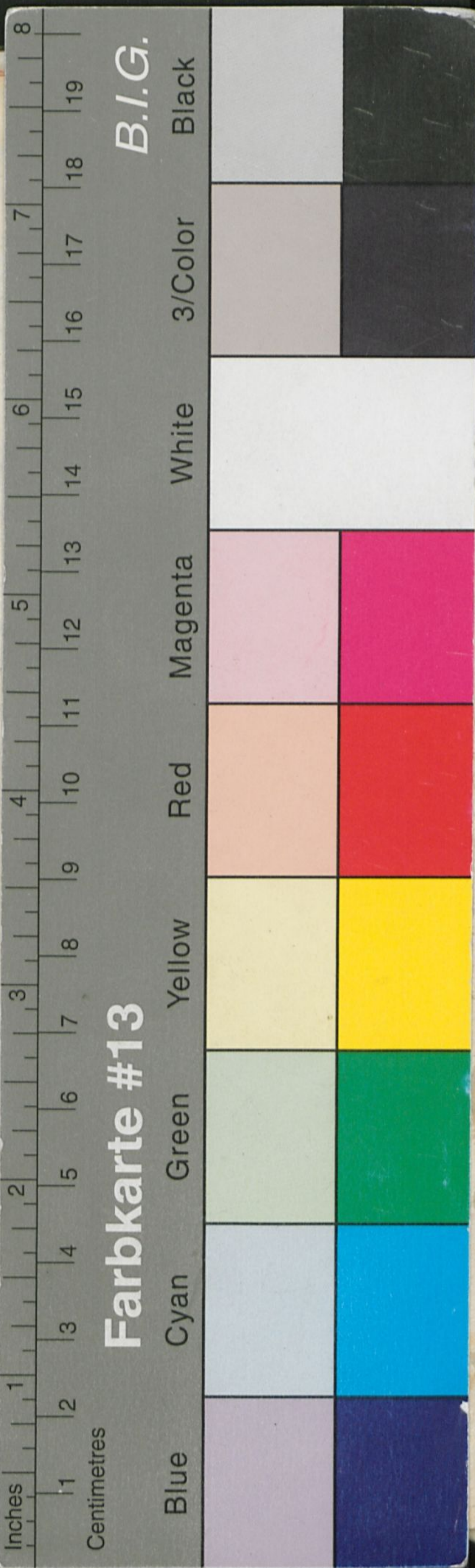
(X 1998578)

Ti 53



154
154





2.1

1

Abgedruckte

Copenen: Etlicher
Schriften vnd antworten / so der
Landgraff zu Hessen / Vnd die
Kriegsreche gemeiner Christ-
lichen vorstencnis / vnd
Religion einung /

An Hertzog Moritz
zu Sachsen / Vnd an S. F.
G. Landstende / auff etzliche
schreiben gechan / vnd ge-
geben haben. Welch

Eleg. 7. des Hauses Saxe. 2. ent.

*N. II. 3. 1621. mit El.
Sax. VII. 1547. loco Joh. Frid.
Capit. 4. II. Julij 1552. in plus. etc.*

D. N. XLVI.

*Albertu Brandenburg. Sirelshaus
ix. Agnes f. philip. Cant. Br.
Nest. a. Carol. V. Capit. 2. 1541
4. 2. Joh. Frid. II. D. Sax
4. 9b 1559*

